- 73. Zur Anslegung der Bundesratsverordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RGBL S. 1143).
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1922 i. S. R. (Kl.) w. Hamburgischen Staat (Bekl.). VII 590/21.
  - I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger ist Mieter von vier Stockwerken in dem Hause Schulterblatt 136/142 in Hamburg. Drei Stockwerke Wohnungen benutzte er seit 1903 als Lager- und Ausstellungsräume für sein Möbelgeschäft. Der Bezirkswohnungskommissar beabsichtigte, seine Zustimmung zu bieser "Bermendung" der Wohnungen zu versagen und beantragte bei dem Mieteinigungsamt, sich damit einverstanden zu erklären. In dem Termin vor dem Mieteinigungsamt am 2. März 1920 verglichen sich die Parteien dahin: "Der Mieter H. R. verpslichtet sich, ... am 1. Juli 1920 die im 2. Stock belegene, und am 1. Oktober 1920 die

im 1. Stock von der Straße links belegene Wohnung zu räumen und für die Unterbringung von Wohnungslosen gegen angemessene Enghädigung zur Verfügung zu stellen. Die Wohnungen gelten von diesem Zeitpunkt an als beschlagnahmt. Der Bezirkswohnungskommissar verzichtet auf eine Inanspruchnahme weiterer von Herrn R. im gleichen Grundsküt benutzer Räumlichkeiten."

Der Bergleich ist ausgeführt worden. Mit der gegenwärtigen Alage verlangt der Kläger Ersat der Kosten, die er hat auswenden müssen, um andere Käume des Grundstücks zur Aufnahme seiner Möbel herzurichten und diese borthin zu schaffen. Ursprünglich forderte er 18168,75 K, später 25036,75 K. Das Landgericht erklärte den Klagantrag dem Grunde nach für berechtigt, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Kevision des Klägers hatte Ersolg.

Grunbe:

Das Berufungsurteil beruht auf einer unrichtigen Auslegung bes § 2b ber Bunbesratsverordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918. § 2 bieser Berordnung lautet in seiner ursprünglichen Fassung: "Die Gemeinbebehörbe kann untersagen, daß ohne ihre vorherige Zustimmung a) Gebäube ober Teile von Gebäuben abgebrochen; b) Käume, die dis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt ober benuht waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werksätten-, Dienst- oder Geschäftstäume verwendet werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erksätt hat." Die Untersagung nach dieser Vorschrift hat für die Stadt Handung der Bezirkswohnungskommissar als Gemeindebehörde durch § 1 seiner Verordnung vom 28. März 1919 (Hamb. Amtsbl. S. 514) ausgesprochen, nachdem ihn der Senat durch eine Verordnung vom gleichen Tage (a. a. O. S. 513) dazu ermächtigt hatte.

Daß das Oberlandesgericht die Bundesratsberordnung für den vorliegenden Fall überhaupt als in Frage kommend angesehen hat, ist richtig. Zwar hat sich der Kläger durch einen Bergleich verpslichtet, die beiden Wohnungen freizumachen, an welche der Streit der Parteien anknüpft, aber es heißt in dem Bergleich ausdrücklich, daß die Wohnungen "als beschlagnahmt gelten" sollen. Für das Verhältnis der Parteien ist die Sache also so anzusehen, als ob das Wieteinigungsamt sich damit einverstanden erklärt hat, daß der Bezirkswohnungskommissar und Ausktellungsräume verwendet würden, als ob nunmehr der Bezirkswohnungskommissar die Versagung seiner Zustimmung erstlärt und der Pläger daraushin die Versagung seiner Zustimmung erstlärt und der Pläger daraushin die beiden Wohnungen freigestellt hat.

In bie vom Kläger geräumten Wohnungen hat ber Bezirfswohnungskommissar Wohnungssuchende als Zwangsmieter eingewiesen. Mit Recht findet der Berufungsrichter in dem ganzen Verfahren, wie es teils zu unterstellen ist, teils-sich wirklich abgespielt hat, eine Enteignung. Das Recht des Eigentümers, innerhalb der Schranken der Gesehe und vorbehaltlich der Rechte Dritter mit seiner Sache nach Belieben zu versahren, § 903 BGB., ist beeinträchtigt worden. Er muß jett dulben, daß Wohnungen, welche er ohne Verstoß gegen gesehliche Vorschriften zu Lager- und Ausstellungsräumen vermietet hatte, sernerhin als Wohnungen benutzt werden. Für jede Enteignung ist angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ein Reichsgesetzt etwas anderes bestimmt, Art. 153 Abs. 2 Avers. Eine solche Entschädigung verlangt der Kläger. Er ist zwar nicht der Eigentümer, aber er ist der Mieter der Wohnungen, und auch der Mieter ist grundsätlich sür die Nachteile zu entschädigen, welche er durch eine Enteignung erleibet (val. z. B. § 2 preuß. EnteignGes. dom 11. Juni 1874).

Das Oberlandesgericht verneint aber jeden Anspruch des Klägers auf Enteignungsentschädigung, weil er reichsgesetzlich ausgeschlossen sei; aus der BRBO. v. 23. September 1918 sei zu entnehmen, daß für Eingriffe nach den §§ 2 dis 5 daselbst eine besondere Entschädigung nicht gewährt werde. Ob dieser Auffassung beizutreten wäre, kann unerörtert bleiben, denn die §§ 2 dis 5 der Bundesratsverordnung becken das Borgehen des Hamburger Wohnungskommissars im gegenwärtigen Falle überhaupt nicht. Wenn also auch Eingriffe nach den §§ 2 dis 5 a. a. D. nicht entschädigungspflichtig sein sollten, so wäre

für ben Streit ber Barteien baraus nichts zu folgern.

Das Oberlanbesgericht hat ben § 26 BRBO. für entscheibenb erachtet, weil es annimmt, bag biefe Borfdrift fich auch auf Raume bezieht, welche zwar ihrer gegenständlichen Beschaffenheit nach bis zum 1. Oftober 1918 ju Bohnzwecken beftimmt waren, aber icon bor bem 1. Oftober 1918 ju anberen Zweden, insbesonbere als Lager-, Gefcafteraume und bergleichen, verwendet murben. Diefe Auslegung ift nach zwei Richtungen bin irrig. Die bom Gefet gebrauchten Worte "verwendet werben" find an fich boppelbeutig. Gie konnen ben Dauer-Buftanb bes Bermenbeimerbens, fie tonnen aber auch ben einmaligen Alft ber Neuverwendung bezeichnen. In bem erfteren Ginne bat bas Oberlanbesgericht jene Borte verftanben, fie find aber in bem zweiten Sinne zu verfteben. Das ergibt icon bas Rebeneinanber ber Gingelbestimmungen bes § 2 a. a. D., welche burch bie BD. v. 22. Juni 1919 (AGBL S. 592) noch um einen Bunkt o vermehrt find. Rach biesem fann bie Gemeindebehörde auch untersagen, daß ohne ihre vorhergebenbe Buftimmung "mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werben." Die Bereinigung mehrerer Bohnungen ju einer einzigen ift ebenfo ein einmaliger Aft wie bas Abbrechen von Gebauben ober von Teilen von Gebauben zu a bes § 2 BRBD. v. 23. September 1918. Also wirb

es sich auch zu § 2b a. a. D. um einen einmaligen Aft hanbeln, eben um bie Neuverwenbung bisheriger Wohnraume zu anberen Bweden. Das wird bestätigt burch ben im § 2 a. a. D. vorgeschriebenen Ge-Wer Gebaube abbrechen, Wohnraume zu anderen Zweden berwenben ober mehrere Wohnungen gu einer einzigen bereinigen will, hat die Bustimmung ber Gemeinbebehorbe einzuholen, bevor er feine Ablicht ausführt. Die "borhergebenbe Buftimmung" ber Gemeinbebehorbe wirb erforbert. Gine folde fonnte und fann aber nach bem 1. Oftober 1918 nicht mehr erteilt werben, wenn ber Dauerzustand ber Berwenbung einer Wohnung ju anberen Bweden icon bor bem 1. Ottober 1918 bestand. Sier tonnte nur eine nachträgliche Genehmigung biefes Dauerzuftanbes in Frage kommen, fie ift aber vom Gefet nicht angeordnet worden. Was hier aus ber BRBD. v. 23. September 1918 unmittelbar herausgelefen ift, fagt auch bie bagu gegebene amtliche Begrunbung (Schlegelberger, Rriegsbuch Bb. 8 6. 23 fig.) mit klaren Worten. Es heißt bort: "In ben bezeichneten Rotftanbsbegirten muß verhindert werben konnen, daß vorhandener Wohnraum vernichtet ober feinem 8wede entfrembet wirb. Die Gemeinbebeborbe ... foll baber ben Abbruch von Gebauben ober Gebaubeteilen unb bie Umwandlung von Raumen, bie bisher zu Wohnzweden bestimmt ober benutt waren, zu anberen 8meden unterfagen fonnen. Als maßgebenber Stichtag fur bie Berwenbungsart eines Raumes wird ber 1. Oltober 1918 vorgeschlagen. Wer also, nachbem bie Gemeinbe ein bahingehendes Berbot erlaffen hat, einen Abbruch vornehmen ober Bohnraume in Fabrit- ober Lagerraume ober bergleichen umwanbeln will, muß hierzu bie Genehmigung ber Gemeindebehorbe einholen." In biefer Begrunbung, in welcher ber in ber BABD. b. 23. September 1918 noch nicht enthaltene Bunkt c bes § 2 naturgemäß noch nicht ermähnt wird, ift bas boppelbeutige Wort "verwenden" vermieben und geradezu bon "Umwandlung" und "umwandeln" gesprochen worden. Über bas, was bie Berorbnung gewollt hat, kann also kein 8weifel beftehen. Daß ber Wille auch zu einem genügend klaren Ausbruck gekommen ift, wurde schon oben bargelegt.

Der zweite Frrtum des Oberlandesgerichts hängt mit dem ersten zusammen. Nicht darauf kann es ankommen, ob die Käume nach ihrer ursprünglichen Einrichtung und nach ihrem ursprünglichen Zweck als Wohrräume dienen sollten, und ob die ursprüngliche Einrichtung dis zum 1. Oktober 1918 erhalten geblieben war. Waßgebend ist vielmehr, ob der Berfügungsberechtigte die Käume dis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken "bestimmt oder benutzt" hatte. Eine Umwandlung, welche der Berfügungsberechtigte schon vor dem 1. Oktober 1918 vorgenommen hatte, wird von dem § 2 b VD. v. 23. September 1918 nicht betroffen. Eine Wohnung, welche schon vor dem 1. Oktober 1918

als Geschäftsraum vermietet war, kann Geschäftsraum bleiben, ohne daß es nach der genannten Borschrift einer Zustimmung der Gemeindebehörde bedürfte. "Bestimmt ober benutzt" sagt die Berordnung mit Recht, um auch diejenigen Fälle zu tressen, in welchen die Wohnung am Stichtage zwar leer sieht, aber nach dem Willen des Verfügungs-

berechtigten nur noch als Geschäftsraum bienen foll.

Die Revisionsbeantwortung hat versucht, das Borgehen des Bezirkswohnungskommissaus § 4 VD. v. 23. September 1918 in Verzirkswohnungskommissaus § 4 VD. v. 23. September 1918 in Verzirkswohnung mit § 3 Abs. 2 daselbst zu rechtsertigen. Auf diese Vorschriften hat sich der Kommissar selbst nicht gestützt, denn sonst hätte er nicht nach § 2 Abs. 2 a. a. D. das Mieteinigungsamt angerusen. Die Revisionsbeantwortung meint, daß die streitigen Wohnungen nur zur Ausbewahrung von Sachen gedient und deshalb als "undenützt" gegolten hätten. Lager- und Ausstellungsräume einer Möbelhandlung sind aber Geschäftsräume. Sie dienen nicht lediglich zur Ausbewahrung von Sachen, in ihnen wird vielmehr die Ware den Kauflustigen gezeigt, dort sinden auch die Verhandlungen mit den Kauflustigen statt. Die von der Kevisionsbeantwortung weiter noch gemachte Aussührung, daß jede "nicht bewohnte" Wohnung unbenutzt im Sinne des Gesetzes sei, ist willkürlich und ohne jede Unterlage in den gesehlichen Vorschriften.

Der maßgebende Entscheidungsgrund bes Berusungsrichters, daß nämlich der Bezirkswohnungskommissar nach den §§ 2 bis 5 VD. v. 23. September 1918 so vorgehen konnie, wie er vorangegangen ift, und daß für Eingrisse auf Grund der genannten Borschriften eine Entschädigung nicht zu gewähren sei, vermag hiernach das erlassene Urteil nicht zu stügen. Das Berusungsurteil muß beshalb aufgehoben und die Sache zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an das

Berufungsgericht zurudverwiesen werben. . . .